

Stellungnahme zum Referenten-Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetz  
vom 1. August 2023

**Börsenverein des  
Deutschen Buchhandels** 



**DMV** Deutscher  
Musikverleger-  
Verband e.v.  
seit 1829



**game**  
Verband der deutschen  
Games-Branche



**gvl** 



 **SPIO**  
Spitzenorganisation  
der Filmwirtschaft

**V/AUNET**  
Verband Privater Medien

**vut**  
VERBAND UNABHÄNGIGER  
MUSIKUNTERNEHMER\*INNEN E.V.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Herrn Dr. Armin Jungbluth  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Per E-Mail: [ref-dp21@bmdv.bund.de](mailto:ref-dp21@bmdv.bund.de)

25. August 2023

### **Stellungnahme zum Referenten-Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetz vom 1. August 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Jungbluth,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier unterzeichnenden Rechteinhaber machen gerne von der Gelegenheit Gebrauch, zu dem Referenten-Entwurf (nachfolgend auch: „**RefE**“ oder „**DDG-E**“) vom 1. August 2023 für das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze“ („**Digitale-Dienste-Gesetz**“ bzw. „**DDG**“) Stellung zu nehmen.

Die EU-Verordnung (EU) 2022/2065, deren Durchführung der DDG-E dient, wird im Folgenden der Einfachheit halber als „**Digital Services Act**“ oder „**DSA**“ bezeichnet.

Ausweislich Seite 1 f. des RefE dient der DDG-E dem Zweck, den DSA im nationalen Recht durchzuführen. Mit dem vorliegenden Entwurf sei der nationale Rechtsrahmen auf die Vorgaben des DSA auszurichten und anzupassen. Bestehende nationale Regelungen, die sich zu Angelegenheiten verhalten, die durch den DSA geregelt werden, seien im Lichte der vom europäischen Gesetzgeber bezweckten vollständigen Harmonisierung des Regulierungsrahmens für digitale Dienste abzulösen. Zur Durchführung des DSA seien insbesondere die zuständige nationale Koordinierungsstelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und zur Durchsetzung des DSA zu benennen, Sanktionsvorschriften zu erlassen und erforderliche Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Angesichts der hohen Sensibilität der Materie – gerade im Hinblick auf die Anforderungen laut EG 9 des DSA – sollten Gesetzesänderungen nur vorgenommen werden, wo sie wirklich

erforderlich sind. Einige der im DDG-E enthaltenen Gesetzesänderungen sind jedoch nicht erforderlich und sollten deshalb unterbleiben.

#### **I. Wir schlagen vor, § 7 DDG-E zu streichen.**

Auf Seite 66 DDG-E heißt es:

*„Der bisherige § 7 Absatz 4 TMG wird unter Ausweitung des Adressatenkreises und redaktioneller Anpassung an das DDG weitergeführt. § 7 Absatz 4 TMG setzt Vorgaben von Artikel 8 Absatz 3 RL 2001/29/EG sowie Art. 11 Satz 3 RL 2004/48/EG um und muss daher erhalten bleiben.“*

Die Unterzeichner halten dies nicht für überzeugend, da § 7 Absatz 4 TMG nur für einen sehr begrenzten Kreis von Zugangs Providern eine Regelung enthalten sollte, nämlich für WLAN-Provider. § 7 Absatz 4 TMG wurde erst 2017 eingeführt, und zwar laut Begründung Regierungsentwurf BT-Ds. 18/12202, S. 9 ff. im Hinblick darauf, dass sich der EuGH in Sachen *McFadden* (GRUR 2016, 1146) mit der Frage beschäftigt hatte, ob „WLAN-Betreiber für Rechtsverstöße Dritter kostenpflichtig abgemahnt werden dürfen“.

Schon lange vorher hatte der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 26.11.2015 – I ZR 174/14 – *Störerhaftung des Access-Providers* die genannten Anforderungen von Artikel 8 Absatz 3 RL 2001/29/EG sowie Artikel 11 Satz 3 RL 2004/48/EG umgesetzt. Bei einer Streichung des § 7 DDG-E würde diese frühere Rechtslage wieder wirksam werden. Wenn dies zuvor eine hinreichende Umsetzung der genannten Richtlinien darstellte – immerhin für 15 Jahre im Fall der RL 2001/29/EG und 12 Jahre bei der RL 2004/48/EG – kann dies für die Streichung von § 7 DDG-E im Hinblick auf die Vorgaben der genannten EU-Richtlinien kein Hindernis sein.

Ferner schreibt § 7 DDG-E gegenüber Internetzugangsanbietern das Prinzip der Subsidiarität des Sperranspruchs fest. Es ist unionsrechtlich mehr als zweifelhaft, ob die Einführung einer generellen Subsidiarität zulässig ist. Zwar geht die BGH-Entscheidung *DNS-Sperre* (v. 13.10.2022, I ZR 111/21) von einer unionsrechtlichen Zulässigkeit aus. In einer zeitlich späteren Entscheidung hat der EuGH jedoch ein vergleichbares Subsidiaritätskriterium auf Vorlage des BGH im Datenschutzrecht (Persönlichkeitsrecht) verworfen (EuGH v. 8.12.2022, C- 460/20 – *TU, RE/ Google*; in deutsches Recht implementiert durch BGH v. 23.5.2023, VI ZR 476/18). Überdies ist gegen BGH *DNS-Sperre* insbesondere im Hinblick auf die Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit des Subsidiaritätsprinzips eine Verfassungsbeschwerde anhängig, über die noch nicht entschieden ist (1 BvR 762/23).

Die gesetzliche Festschreibung des Prinzips der Subsidiarität in § 7 DDG-E durch den nationalen deutschen Gesetzgeber gegenüber allen Zugangs Providern erscheint vor diesem Hintergrund als problematisch.

Schließlich verschlechtert die Kostenregelung in § 7 Absatz 3 DDG nach der aktuellen Rechtsprechung die Rechtslage zu Lasten der anspruchsberechtigten Rechteinhaber.

**II. Ferner schlagen wir vor, die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C(2023) 2853 final) in die deutsche Regelung von Sperransprüchen einzubeziehen.**

So würde klargestellt, dass die Auslegung von Sperransprüchen in Deutschland der Empfehlung folgt.

Im Einzelnen möchten wir dazu Folgendes ausführen:

**Zu. I (Streichung des § 7 DDG-E)**

**1. Wenn Umsetzung, dann außerhalb des DDG**

Der RefE bezieht sich zur Begründung für die Regelung des § 7 DDG-E darauf, dass Sperransprüche gegen Internetzugangsprouder sowohl für das Urheberrecht (Artikel 8 Absatz 3 Info-Soc-RL) als auch für die gewerblichen Schutzrechte (Artikel 11 Satz 3 Durchsetzungs-RL) gewährt werden müssen (RefE, Seiten 66 bis 67). Das ist zutreffend und insbesondere durch den EuGH bestätigt (GRUR 2014, 468 Rn. 42 ff. – *UPC Telekabel/Constantin*).

Wenn entgegen unserer Eingangsbemerkung eine ausdrückliche Umsetzung für sinnvoll erachtet wird, sollte diese unbedingt in den jeweils betroffenen Rechtsmaterien erfolgen, also in ähnlicher Weise, wie seinerzeit mit dem Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl. I 11. Juli 2008 S. 1191) geschehen. Nur so kann auch sicher vermieden werden, dass die Regelung in § 7 DDG-E der Vorgabe des EG 9 des DSA widerspricht, in dem es heißt:

*„Daher sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Bereiche erlassen oder beibehalten, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden vollständig harmonisierten Vorschriften im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung beeinträchtigen würde.“*

Wenige Sätze später im selben Erwägungsgrund heißt es:

*„Dies sollte die Möglichkeit unberührt lassen, andere nationale Rechtsvorschriften, die für Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, im Einklang mit dem Unionsrecht anzuwenden (...).“*

Dies legt es nahe, die Regelung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren direkt in den Rechtsmaterien vorzunehmen, die von Artikel 8 Absatz 3 RL 2001/29/EG sowie Artikel 11 Satz 3 RL 2004/48/EG betroffen sind, ähnlich wie seinerzeit bei dem Gesetz von 2008 – aus unserer Sicht natürlich vorrangig im UrhG.

## 2. Unionsrechtliche Unzulässigkeit des Subsidiaritätsprinzips in § 7 DDG-E

§ 7 Absatz 1 DDG-E übernimmt aus § 7 Absatz 4 Satz 1 TMG das sogenannte Subsidiaritätsprinzip. Danach ist der Sperranspruch gegen Internetzugangsanbieter subsidiär und besteht nur dann, wenn für den Inhaber des Rechts „keine andere Möglichkeit (besteht), der Verletzung seines Rechts abzuhelpen“. Dieses Subsidiaritätserfordernis steht nach Auffassung des BGH im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 InfoSoc-RL (BGH vom 13.10.2023, I ZR 111/21 Rn. 30 – *DNS-Sperre*). Das hat der BGH angenommen, obwohl andere EU-Mitgliedsstaaten für ihre Sperransprüche ein Subsidiaritätserfordernis nicht vorsehen (BGH aaO. Rn. 31 – *DNS-Sperre*). Unter anderem verlangt der BGH zur Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips, dass mit zumutbaren Maßnahmen versucht wird, den Betreiber der zu sperrenden Website zu identifizieren, um ihn verfolgen zu können. Neben außergerichtlichen Maßnahmen seien hierzu auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen innerhalb der EU ansässige Host-Provider grundsätzlich anzustrengen (BGH aaO. Rn. 41 – *DNS-Sperre*).

Nach unserer Auffassung ist das Subsidiaritätsprinzip unionsrechtlich unzulässig. Auch der BGH erwähnt in seiner Entscheidung *DNS-Sperre* diese Gegenauffassung (BGH aaO. Rn. 30 unter Zitat beispielsweise von *Müller* MMR 2019, 426, 429, und *Nordemann* GRUR 2018, 1016, 1019). Die Weigerung des BGH, die unionsrechtliche Frage nach der Zulässigkeit des Subsidiaritätsprinzips dem EuGH nach Artikel 267 AEUV zur Entscheidung vorzulegen, ist auf Kritik in der Literatur gestoßen (*Leistner* GRUR 2023, 142, 144: Gründe für fehlende Vorlage an EuGH „zumindest ein wenig brüchig“; kritisch auch *Müller* MMR 2023, 124, 134 f.).

Zudem hat der EuGH in einem kürzlich (am 8. Dezember 2022) ergangenen Urteil in Sachen C-460/20 – *TU, RE v. Google*, betreffend einen Fall der Löschung von personenbezogenen Daten nach Artikel 17 DSGVO mit einer Fallkonstellation (Auslistung aus einer Suchmaschine) zu tun, die dem vom Bundesgerichtshof in Sachen *DNS-Sperre* entschiedenen Fall einer Sperrverfügung gegenüber einem Access-Provider stark ähnelt, was den Umfang der Nachweise angeht, die vom Anspruchsteller zu erbringen sind. Es heißt dort in Rn. 68:

*„Was als Erstes die Verpflichtungen der Person angeht, die wegen der Unrichtigkeit eines aufgelisteten Inhalts die Auslistung begehrt, obliegt dieser Person der Nachweis, dass die in diesem Inhalt enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig sind oder zumindest ein für diesen gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig ist. Damit dieser Person jedoch keine übermäßige Belastung auferlegt wird, die die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Auslistung beeinträchtigen könnte, hat sie lediglich die Nachweise beizubringen, die unter Berücksichtigung der Umstände des*

Einzelfalls von ihr vernünftigerweise verlangt werden können, um diese offensichtliche Unrichtigkeit festzustellen. Insoweit kann diese Person grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden, bereits im vorgerichtlichen Stadium zur Stützung ihres Auslistungsantrags an den Suchmaschinenbetreiber eine gegen den Herausgeber der betreffenden Website erwirkte gerichtliche Entscheidung – selbst in Form einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung – vorzulegen. Würde die betroffene Person nämlich dazu verpflichtet, hätte dies zur Folge, dass ihr eine unzumutbare Belastung auferlegt würde.“ (Hervorhebung vom Unterzeichner)

Für die den DSA begleitende deutsche Rechtssetzung hat dieses Urteil besondere Bedeutung, weil der Streit seinen Ausgang in Deutschland nahm (BGH GRUR 2020, 1338 – Recht auf Vergessenwerden) und der Bundesgerichtshof in seiner Vorlage an den EuGH als Lösung angeregt hatte, dem Betroffenen aufzuerlegen, die Frage der Richtigkeit des aufgelisteten Inhalts einer zumindest vorläufigen Klärung dadurch zuzuführen, dass er den Inhaltenanbieter gerichtlich in Anspruch nehme, sofern für den Betroffenen das Erreichen eines zumindest einstweiligen Rechtsschutzes nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar sei (EuGH Rn. 31). Der BGH hatte also, ähnlich wie in Sachen *DNS-Sperre*, eine Subsidiarität des Anspruchs auf Auslistung gegenüber dem Suchmaschinenbetreiber postuliert. Konkret hieß es in der Vorlageentscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH GRUR 2020, 1338, Rn. 39, 40 – Recht auf Vergessenwerden):

*„In Betracht käme zum anderen, dem Betroffenen selbst aufzuerlegen, die Wahrheit des vom Suchmaschinenverantwortlichen nachgewiesenen Inhalts durch Inanspruchnahme des Inhaltenanbieters einer zumindest vorläufigen Klärung zuzuführen, soweit dem Betroffenen das Ergreifen von zumindest einstweiligem Rechtsschutz gegen diesen nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist. Zwar steht auch der Betroffene nicht notwendig in einem rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis zu dem Inhaltenanbieter, so dass er die gleichen Schwierigkeiten der Kontaktaufnahme wie der Suchmaschinenverantwortliche haben kann. Im Unterschied zu diesem weiß der Betroffene aber selbst um die Wahrheit oder Unwahrheit des verlinkten Inhalts; er kann die Berechtigung seines Auslistungsbegehrens daher einschätzen und zudem etwaige Gegenargumente des Inhaltenanbieters einordnen und unmittelbar parieren.*

*Dies kann freilich nur gelten, soweit die Inanspruchnahme des Inhaltenanbieters dem Betroffenen nach den Umständen des konkreten Einzelfalls rechtlich und tatsächlich möglich sowie zumutbar ist. Die Obliegenheit des Betroffenen zu einer solchen Inanspruchnahme des Inhaltenanbieters hänge danach etwa davon ab, ob der Inhaltenanbieter innerhalb der Europäischen Union ohne Weiteres in Anspruch genommen werden kann oder ob er im Ausland rechtlich kaum greifbar ist (...).“*

**Diesem – ebenfalls auf eine Subsidiarität hinauslaufenden – Vorschlag des Bundesgerichtshofes, die sehr derjenigen in Sachen *DNS-Sperre* ähnelt (dort Rn. 41ff.), hat der EuGH in Sachen *TU, RE* eine klare Absage erteilt.**

Zwischenzeitlich hat der BGH im Bereich des Datenschutzrechts (Persönlichkeitsrechts) die vorgenannte EuGH-Entscheidung *TU, RE/Google* auch in deutsches Recht umgesetzt, und zwar ohne von der EuGH-Linie einer Ablehnung des Subsidiaritätsprinzips abzuweichen (BGH vom 23.05.2023, VI ZR 476/18 – *Recht auf Vergessenwerden II*). Auch das zeigt, dass die BGH-Entscheidung *DNS-Sperre* im Hinblick auf das dort bestätigte Subsidiaritätsprinzip überholt ist.

Im Übrigen ist gegen die BGH-Entscheidung *DNS-Sperre* eine Verfassungsbeschwerde anhängig (Az. 1 BvR 762/23). Diese Verfassungsbeschwerde betrifft insbesondere die Frage nach der unionsrechtlichen Zulässigkeit des Subsidiaritätsprinzips und moniert, dass BGH *DNS-Sperre* diese Frage nicht nach Artikel 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Die Verfassungsbeschwerde liegt insoweit auf einer Linie mit Anmerkungen zur BGH-Entscheidung *DNS-Sperre*, die auch Zweifel geäußert haben, ob die fehlende Vorlage des BGH unionsrechtskonform war (siehe noch einmal *Leistner* GRUR 2022, 142, 144; *Müller* MMR 2023, 124, 134 f.). Die oben erwähnte neuere EuGH-Entscheidung *TU, RE/Google* hat diese Zweifel noch verstärkt (*Nordemann/Waiblinger* NJW 2023, 737 Rn. 22).

### **3. Vor diesem Hintergrund: Keine ausdrückliche Kodifizierung des Subsidiaritätsprinzips**

Wir haben aufgezeigt, dass das Subsidiaritätsprinzip, wie es sich in § 7 Absatz 1 DDG-E findet, unionsrechtlich im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zweifelhaft ist und einer unionsrechtlichen Klärung beim EuGH zugeführt werden muss. Gegen die BGH-Entscheidung *DNS-Sperre*, die eine Vorlage an den EuGH verworfen hat, ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Kodifizierung des Subsidiaritätsprinzips durch den deutschen Gesetzgeber in § 7 Absatz 1 DDG-E für unangemessen.

Wir schlagen vor, die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 InfoSoc-RL sowie von Artikel 11 Satz 3 Durchsetzungs-RL – wie bis zum 3. TMG-Änderungsgesetz – über die Störerhaftung zu regeln. Diese ist gesetzlich nicht normiert und kann deshalb sehr flexibel auf die zu erwartenden weiteren Klärungen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip reagieren. Da der BGH bereits vor dem 3. TMG-Änderungsgesetz Artikel 8 Absatz 3 InfoSoc-RL über die Störerhaftung umgesetzt hat (siehe oben Ziff. 1), würde diese nach wie vor eine sichere Rechtsgrundlage für Sperransprüche und kein rechtliches Neuland darstellen und insbesondere auch den Ausgangspunkt von Artikel 8 Absatz 3 InfoSoc-RL widerspiegeln, dass Sperransprüche gestellt werden, weil Internetzugangsanbieter als Vermittler oftmals am besten in der Lage sind, Rechtsverstößen ein Ende zu setzen (vgl. Erwägungsgrund 59 InfoSoc-RL).

#### 4. Kostenregelung in § 7 Abs. 3 DDG-E bedeutet Verschlechterung für die Rechteinhaber

§ 7 Absatz 3 DDG-E sieht vor, dass ein Anspruch gegen den Internetzugangsanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs grundsätzlich nicht besteht. Dies wird auf S. 67 DDG-E unter Verweis auf BT-Drs. 18/12202, 12 f. damit gerechtfertigt, dass es sich bei sämtlichen Access-Providern um reine Infrastrukturdienstleister handele, die vollkommen neutral seien und nur der Übermittlung von Informationen diene.

Diese Auffassung berücksichtigt nicht, dass die Pflichten zur Sperrung einschließlich der für die damit verbundenen Verfahren Bestandteil des Geschäftsmodells sein müssen, das solche Unternehmen betreiben. Um mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen (BVerfG, Urteil vom 2.3.2010 - 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, Rn. 302 - *Vorratsdatenspeicherung*):

*„So wie die Telekommunikationsunternehmen die neuen Chancen der Telekommunikationstechnik zur Gewinnerzielung nutzen können, müssen sie auch die Kosten für die Einhebung der neuen Sicherheitsrisiken, die mit der Telekommunikation verbunden sind, übernehmen und in ihren Preisen verarbeiten. Die den Unternehmen auferlegten Pflichten stehen in engem Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Dienstleistungen und können als solche nur von ihnen selbst erbracht werden. Auch werden hierbei nicht einzelnen Diensteanbietern einzelfallbezogen Sonderopfer auferlegt, sondern in allgemeiner Form die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten ausgestaltet.“*

Im selben Sinne hat der EuGH den Wesensgehalt des Rechts auf unternehmerische Freiheit durch eine Sperranordnung nicht tangiert gesehen, *„wenn dem Diensteanbieter die Verpflichtung auferlegt wird, seine Ressourcen für eventuell kostenträchtige Maßnahmen einzusetzen, die beträchtliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung seiner Tätigkeit haben oder schwierige und komplexe technische Lösungen erfordern“* (EuGH, C-314/12, Urteil vom 27.03.2014 - Rn. 49 ff. – *UPC Telekabel*; zitiert vom BGH in Sachen *Störerhaftung des Access-Providers*, Rn. 37).

Tatsächlich haben bislang Gerichte, die Sperransprüche gegen Zugangsanbieter zugesprochen haben, die nicht WLAN-Provider sind, zu Recht stets neben den Gerichtskosten auch die außergerichtlichen Kosten im Gerichtsverfahren den unterlegenen Zugangsanbietern auferlegt. Wir verweisen auf eine Entscheidung des Landgerichts München I vom 25.10.2019, 21 O 15007/18 (GRUR-RS 2019, 55749 – *LibGen und SciHub*). Dort ist unter Ziffer II. ausgeurteilt, dass die beklagte Zugangsanbieter „die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“ hat (ohne Ausnahme im Hinblick auf außergerichtliche Kosten). In den Entscheidungsgründen führt das Landgericht München I aus, dass die Kostenentscheidung auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO beruhe (GRUR-RS GRUR-RS 2019, 55749 Rn. 82). § 7 Abs. 4 S. 3 TMG fand hier also keine Anwendung.



Auch eine sehr junge Entscheidung des Landgerichts Köln, in der einer Rechteinhaberin Sperransprüche gegen einen großen deutschen (kabelgebundenen) Internetzugangsanbieter aus § 7 Abs. 4 S. 1 TMG analog zugesprochen wurden, hat sämtliche Kosten dem beklagten Internetzugangsanbieter auferlegt, ohne auf § 7 Abs. 4 S. 3 TMG analog abzustellen (LG Köln, Versäumnisurteil vom 28.06.2023, 14 O 130/23).

Längst haben übrigens die betroffenen Rechteinhaber und Zugangsvermittler einen Weg gefunden, selbst einen optimalen Ausgleich der beiderseitigen Interessen bei voller Wahrung aller rechtsstaatlicher Prinzipien zu gewährleisten. Die seit 2021 erfolgreich operierende *Clearingstelle Urheberrecht im Internet* (CUII) spricht im Wege der Selbstregulierung unter Nachprüfung durch die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den größten deutschen Internetzugangsanbietern Empfehlungen zur freiwilligen Sperrung von Webseiten aus (siehe [www.cuii.info](http://www.cuii.info)). Betroffen sind ausschließlich Webseiten mit urheberrechtlich strafbarem Geschäftsmodell (sog. strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten). Das CUII-Verfahren hat sich bewährt; in den letzten zwei Jahren wurden elf strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten mit über 200 Domains gesperrt. Die Sperrung weiterer solcher Webseiten befinden sich in der Prüfung bei der CUII und der Bundesnetzagentur.

Schon vor diesem Hintergrund gibt es für die Verschlechterung der Position der Rechteinhaber keine Rechtfertigung, und wir bitten deshalb darum, falls die Vorschrift nicht insgesamt gestrichen werden sollte, § 7 Abs. 3 DDG-E jedenfalls nur auf WLAN-Provider zu beziehen.

## **Zu II. (Einbeziehung Empfehlung der Europäischen Kommission in Begründung)**

Die Unterzeichnenden schlagen vor, in die deutsche Regelung von Sperransprüchen die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C(2023) 2853 final) einzubeziehen. Das würde klarstellen, dass die Auslegung von Sperransprüchen in Deutschland der Empfehlung der Europäischen Kommission folgt. Wie die Empfehlung selbst bestätigt, tragen Sport- und andere Live-Veranstaltungen wie Konzerte zu einer vielfältigen Kulturszene in Deutschland und Europa bei. Zudem spielen sie nach der Empfehlung eine wichtige Rolle dabei, Bürgerinnen und Bürger zusammenzubringen und Gemeinschaftsgefühl zu stiften. Die Organisation solcher Veranstaltungen sowie ihre Live-Übertragung und Weiterverbreitung erfordern erhebliche Investitionen und tragen zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 1). Das Europäische Parlament (EP) hat betont, dass Live-Veranstaltungen besonders schutzwürdig seien, weil ihr Wert hauptsächlich während der Live-Veranstaltung besteht (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 2, mit Verweis auf die Entschließung des EP P9\_TA(2021)0236). Gerade bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen kommt jedoch Sperransprüchen eine hohe Bedeutung für die effiziente Rechtsdurchsetzung zu (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 6). Die Empfehlung der Europäischen Kommission bietet u.a. für die Durchsetzung von Sperransprüchen im Detail ein Instrumentarium, das auch im Hinblick auf betroffene Interessen Dritter ausgewogen ist (Europäische Kommission,

Empfehlung, Rn. 23 ff.). Der Inhalt der Empfehlung ist deshalb auch für die Ausgestaltung von Sperransprüchen in Deutschland angemessen.

Wir stehen jederzeit gerne für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BOEV – Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.**

Braubachstr. 16  
60311 Frankfurt am Main

*Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist die Interessenvertretung der deutschen Buchbranche gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Er wurde 1825 gegründet und vertritt rund 5.000 Buchhandlungen, Verlage, Zwischenbuchhändler und andere Medienunternehmen. Er veranstaltet die Frankfurter Buchmesse, vergibt den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels sowie den Deutschen Buchpreis, engagiert sich in der Leseförderung und für die Freiheit des Wortes.*

---

**BVMI – Bundesverband Musikindustrie e. V.**

Liniestraße 152  
10115 Berlin

*Der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) vertritt die Interessen von rund 200 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen, die mehr als 80 Prozent des deutschen Musikmarkts repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Neben der Ermittlung und Veröffentlichung von Marktstatistiken sowie der Etablierung von Branchenstrukturen wie der B-to-B-Plattform PHONONET gehören branchennahe Dienstleistungen zum Portfolio des BVMI. Seit 1975 verleiht er die GOLD-/PLATIN-Auszeichnung und seit 2014 auch die DIAMOND-Auszeichnung an die erfolgreichsten Künstler:innen in Deutschland, seit 1977 werden die Offiziellen Deutschen Charts im Auftrag des BVMI erhoben. Zur Orientierung der Verbraucher:innen bei der Nutzung von Musik im Internet wurde 2013 die Initiative PLAYFAIR ins Leben gerufen.*

---

**DMV – Deutscher Musikverleger-Verband e.V.**

Hardenbergstr. 9a  
10623 Berlin

*Der Deutsche Musikverleger-Verband e.V. (DMV) ist ein Zusammenschluss von Musikverlagen aus dem gesamten Bundesgebiet. Als zweitältester Verband in Deutschland vertritt der DMV seit 1829 die Interessen aller Musikverlage – vom Großunternehmen bis zum kleinsten Chorverlag. Mit rund 320 Musikverlagen erreicht der Verband einen Organisationsgrad von 90 Prozent des in Deutschland erwirtschafteten Umsatz im Musikverlagsbereich. Neben dem reinen Notengeschäft hat sich das Aufgabengebiet des DMV im Laufe der Jahre heute auf die Wahrung und Sicherung von Nutzungsrechten an Werken der Musik im Rundfunk-,*

Internet- und Tonträgerbereich sowie auf Rechts- und Wirtschaftsfragen und die Verwertungsgesellschaften ausgeweitet.

---

### **DFL – Deutsche Fußball Liga GmbH**

Guiollettstraße 44-46  
60325 Frankfurt/Main

*Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. ist der Zusammenschluss der 36 Profifußballklubs der Bundesliga und 2. Bundesliga in Deutschland. In seinem Auftrag organisiert die DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH (DFL) die Ligawettbewerbe und vermarktet die Bundesliga und 2. Bundesliga im In- und Ausland. Hierzu zählt insbesondere die Vermarktung der audiovisuellen Medienrechte an den Spielen der zwei obersten Spielklassen des deutschen Fußballs.*

---

### **game – Verband der deutschen Games-Branche e.V.**

Friedrichstr. 165  
10117 Berlin

*Wir sind der Verband der deutschen Games-Branche. Unsere Mitglieder sind Entwickler, Publisher und viele weitere Akteure der Games-Branche wie Esport-Veranstalter, Bildungseinrichtungen und Dienstleister. Als Mitveranstalter der gamescom verantworten wir das weltgrößte Event für Computer- und Videospiele. Wir sind Gesellschafter der USK, der Stiftung Digitale Spielekultur, der esports player foundation und der devcom sowie Träger des Deutschen Computerspielpreises. Als zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft beantworten wir alle Fragen etwa zur Marktentwicklung, Spielekultur und Medienkompetenz. Unsere Games bereichern das Leben aller Menschen. Daher ist es unsere Mission, Deutschland zum besten Games-Standort zu machen.*

---

### **GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**

Reinhardtstraße 47  
10117 Berlin

*Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von rund 70.000 Mitgliedern (Komponisten, Textdichter und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorenngesellschaften für Werke der Musik.*

---

### **GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH**

Podbielskiallee 64  
14195 Berlin

*Wer etwas Künstlerisches leistet oder hierfür die wirtschaftliche Grundlage schafft, muss Geld für die Nutzung seiner Leistungen erhalten. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) erfasst diese Nutzung. Die treuhänderisch eingenommenen Gelder u.a. von Radio- und Fernsehsendern sowie für die öffentliche Wiedergabe (z.B. in Restaurants oder Cafés) leitet die GVL als Vergütung an ihre Berechtigten weiter. Über 170.000 ausübende Künstler\*innen, Bild- und Tonträgerhersteller\*innen, Musik- und Videoclipproduzent\*innen*

sowie Veranstalter\*innen weltweit vertrauen der GVL – und machen sie damit zu einer der größten Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte weltweit.

Gesellschafter der GVL sind die unisono Deutsche Musik- und Orchestervereinigung e.V., der Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI), der Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) und der Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen e.V. (VUT).

---

### **MPA – Motion Picture Association**

Avenue des Arts, 46  
1000 Brüssel  
Belgien

*Die Motion Picture Association (MPA) ist ein weltweiter Verband, der die Interessen von internationalen Unternehmen aus den Bereichen Film, Fernsehen und Streaming vertritt, die als Teil der Kultur- und Kreativbranche in Deutschland investieren. Mitglieder der MPA sind Walt Disney Studios Motion Pictures, Netflix Studios, LLC, Paramount Pictures Corporation, Sony Pictures Entertainment Inc., Universal City Studios LLC, und Warner Bros. Entertainment Inc., die nicht nur deutschsprachige und internationale Inhalte in Deutschland über alle Kanäle vertreiben und vermarkten, sondern auch internationale und deutschsprachige Filme und Serien in Deutschland produzieren.*

---

### **SPIO – Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.**

Murnaustraße 6  
65189 Wiesbaden

*Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Home-Entertainment. Als Dachverband sind der SPIO derzeit 18 Berufsverbände angeschlossen. Ziel der SPIO ist es, den deutschen Film in seiner Vielfalt, Qualität und internationalen Wahrnehmung zu stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschafts- und Kulturgut zu sichern.*

*Die SPIO unterhält mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) die älteste Selbstkontrollereinrichtung Deutschlands. Sie ist Mitglied im DFF, Deutsches Filminstitut & Film-museum, Gründerin der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung und der Deutschen Filmkünstler-nothilfe.*

---

### **VAUNET – Verband Privater Medien e.V.**

Stromstraße 1  
10555 Berlin

*VAUNET ist der Spitzenverband der privaten audiovisuellen Medien in Deutschland. Unter VAUNET – Verband Privater Medien e.V. firmiert seit dem 21. Mai 2018 der vormalige VPRT (Verband Privater Rundfunk und Telemedien) mit Sitz in Berlin und einem Büro in Brüssel. Zu den vielfältigen Geschäftsfeldern der rund 160 Mitglieder gehören TV-, Radio-, Web- und Streaming-Angebote.*

*Die Verbandsarbeit richtet sich an der konvergenten Entwicklung der Märkte für audiovisuelle Medien aus und gestaltet auf nationaler wie europäischer Ebene die Rahmenbedingungen*

*aktiv mit. Der Wirtschaftsverband hat zum Ziel, Akzeptanz für die politischen und wirtschaftlichen Anliegen der audiovisuellen Medien zu schaffen sowie die große gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung der Branche im digitalen Zeitalter ins Bewusstsein zu rücken.*

---

**VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen e.V.**

Hardenbergstr. 9a, Hof 2  
10623 Berlin

*Der Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen e. V. (VUT) vertritt die Interessen der unabhängigen Unternehmer\*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.200 Künstler\*innen, die sich selbst vermarkten, Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent\*innen u.a. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmer\*innen für einen Marktanteil von 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. Ihr Anteil an den jährlichen Neuveröffentlichungen liegt bei über 80 Prozent, damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Kennzeichnend für VUT-Mitglieder ist neben ihrer Innovationsbereitschaft ein oft partnerschaftliches Verständnis in einer arbeitsteiligen Branche. VUT-Mitglieder sind oft in mehreren Gewerken zu Hause und betreiben beispielsweise neben ihrer eigenen Künstler\*innenkarriere ein eigenes Label.*